

19.12.84

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-,
Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1986)

Punkt 6 der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Inhalt und Form der Erhebungsvordrucke werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt. Sie dürfen keine Fragen enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen. In diesem Rahmen können die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden.

Begründung:

Erst diese Gesetzesformulierung trägt den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat Gestalt und Inhalt der Fragebögen aus dem Bereich der Gesetzesanwendung herausgenommen und unter einen ausdrücklichen Gesetzgebungsvorbehalt gestellt. Die Übereinstimmung des Normprogramms der §§ 5 bis 8 mit dem Erhebungsvordruck kann mithin nicht durch die gesetzesausführenden Behörden der amtlichen Statistik bestimmt werden, sondern bedarf einer Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. BVerfG E 65, 1 (60 a.a.O)).

Hierin kommt die Grundrechtsrelevanz der Erhebungsvordrucke bei einer Totalerhebung zum Ausdruck. Der Erhebungsvordruck muß schon Rechtsnormqualität haben. Die Form der Feststellung der Erhebungsvordrucke als Anlage zum Gesetz gewährleistet zum einen den geforderten Parlamentsvorbehalt, sichert zum anderen die Nähe zu den Beratungen im Gesetzgebungsverfahren und vermeidet ein erneutes Verfahren des Verordnungsgebers. Eine Präjudizierung für die Rechtsformen der Erhebungsvordrucke der übrigen amtlichen Statistik ist daraus nicht abzuleiten. Insoweit ist auch die Volkszählung als Totalerhebung und statistische Datensammlung auf Vorrat von besonderer, wenn nicht gar einzigartiger Bedeutung und schon insoweit von den anderen Statistiken deutlich abgehoben.